

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen 2012

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung oder abweichende Lieferbedingungen für bestimmte Produkte in unseren aktuellen Preislisten oder Prospekten gelten folgende allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen für unsere Beziehung zu allen Kunden.

1 Beratung/Produkte

1.1 Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und unserer Mitarbeiter im Aussendienst erfolgen ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher mechanischer oder chemischer Beanspruchung. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen.

1.2 Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

1.3 Die Querschnittsbestimmungen erfolgen kostenlos und basieren auf den Angaben, welche durch den Anfrager beigebracht werden. Sie werden nach SIA 384/4 bzw. DIN 4705 durchgeführt (ohne Gewähr). Die Berechnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für andere als unsere Kamin- und Abgasleitungssysteme verwendet werden.

1.4 Die ganztec ag ist frei, ihre Produkte dem jeweiligen Stand der Kamin- und Abgasleitungstechnik anzupassen bzw. in diesem Zusammenhang neue Produkte aufzunehmen oder bestehende ersatzlos zu streichen.

2 Preise

2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk.

2.2 Für alle Aufträge werden die Preise verrechnet, die am Tage der Ablieferung in Kraft sind. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Alle genannten Preise gelten in CHF.

2.3 Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben

3 Lieferbedingungen

3.1 Bei Lieferungen franko Baustelle/Lager werden normale Zufahrten zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad ist Sache des Empfängers. Die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware festzustellen und die Mängel auf dem Lieferschein einzutragen.

3.2 Transportverrechnung ab Werk Döttingen gemäss ganztec-Transportpreisliste 2012.

3.3 Gewichte Die angegebenen Gewichte sind Richtwerte und können nach oben oder unten abweichen.

3.4 Grundsätzlich wird ganztec-Material mit Euro-Paletten ausgeliefert. Der Austausch der Paletten hat bei Auslieferung zu erfolgen. Ansonsten werden die Paletten mit Fr. 20.–/Stk. fakturiert und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit Fr. 10.–/Stk. gutgeschrieben. Bei der Rückgabe ist ein Gutschein zu verlangen.

3.5 Bei Lieferverzögerungen infolge von uns nicht beeinflussbarer Umstände, Warenmangel ungenügender Rohstoffversorgung, gesteigerter Nachfrage oder mangels Transportmittel übernehmen wir keine Haftung.

4. Beanstandungen

4.1 Allfällige Beanstandungen sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Sendung, aber vor deren Verwendung zu melden. Werden die Waren in unseren Werken oder Umschlaglager abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur die Ware zu kontrollieren.

4.2 Wird die Mängelrüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

4.3 Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Bei Frankolieferungen übernehmen wir das Transportrisiko.

5 Rücknahme von Waren

5.1 Für Waren, die nach vorheriger Absprache mit uns, innerhalb von 2 Monaten ab Auslieferung, zurückgenommen werden, wird ein Abzug von 20% auf dem Nettofakturawert vorgenommen, sofern sie in einwandfrei wiederverkäuflichem Zustand und in ganzen Verpackungseinheiten sind. Verlade- und Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

5.2 Wird bei der Ankunft der zurückgenommenen Ware die Unverkäuflichkeit festgestellt, erfolgt keine Gutschrift und die Verrechnung der effektiven Aufwendungen für die Entsorgung.

5.3 Für Produkte und Dienstleistungen, die speziell auf Bestellung bereitgestellt wurden, besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze vereinbarte Menge.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Ohne anderslautende Vereinbarung gilt: 30 Tage ab Fakturadatum netto, Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

6.2 Der Verzugszins bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles beträgt 7%.

7 Gerichtsstand

7.1 Gerichtsstandort ist ausschliesslich Zurzach.

7.2 Es gilt schweizerisches Recht.